

Satzung der Turnerschaft Kronach 1861 e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnerschaft Kronach 1861 e. V.“ und wurde am 16.03.1861 gegründet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kronach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg unter der Nummer VR 10057 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e. V. vermittelt.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.
- (3) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Vielfalt und Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung.
- (4) Die Turnerschaft Kronach nimmt die gesellschaftspolitische Aufgabe wahr, für die soziale, erzieherische, präventive und integrative Funktion des Sportes zu wirken.

§ 3

Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung von Sport, insbesondere durch
 - a. Aerobic
 - b. Aikido
 - c. Akrobatik
 - d. Badminton
 - e. Baseball
 - f. Basketball
 - g. Brazilian Jiu-Jitsu
 - h. Cheerleading
 - i. Cricket
 - j. Eltern-Kind-Turnen
 - k. Fitnesskinder
 - l. Gerätturnen
 - m. Gymnastik
 - n. Handball
 - o. Judo
 - p. Karate
 - q. Kickboxen
 - r. Leichtathletik
 - s. Mountainbike
 - t. Nordic Walking
 - u. Radfahren
 - v. Roundnet

- w. Schwimmen
- x. Skateboard
- y. Tischtennis
- z. Volleyball

- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist der Ältestenrat (§ 10a) zuständig.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören u. a. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden, mit Ausnahme von pauschalierten Zahlungen.
- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Ältestenrat.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- (6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a. wenn das Mitglied trotz schriftlicher oder elektronischer (Email) Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert,
 - f. wenn es gegen die Grundsätze des § 13 verstoßen hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan gem. §§ 9, 10, 10a und 11 aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann in ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

Hält bereits die Mitgliederversammlung als zuständige, vereinsinterne Erstinstanz den Ausschlussbeschluss für begründet, so entfällt die Möglichkeit der nochmaligen, vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss bestandskräftig.

Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsinternen, zweitinstanzlich entscheidenden Organbeschlusses zu laufen.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Ein Mitglied kann, auch zusätzlich zum Vereinsausschluss, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a. Verweis / Abmahnung,
 - b. Ordnungsgeld, das der Vorstand in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei einem Jahresbeitrag für Erwachsene,
 - c. Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, unter Fortzahlungspflicht der Mitgliedsbeiträge,
 - d. Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude, sowie vereinsfremden Sportanlagen und Gebäuden zu Zeiten, zu welchen diese durch den Verein genutzt werden.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein. (Evtl. alternativ: mit Zugang des Beschlusses – da ihm das ja vorher nicht bekannt sein muss.)
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des ausgeschlossenen Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus am 01. eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Für die Beitragszahlung ist nur das SEPA-Lastschriftverfahren zulässig. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Mitglieder, welche dann durch Ausnahmebeschluss des Vorstands nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzen kann.
- (7) Bei unterjährigem Eintritt wird der Betrag ab dem zweiten Halbjahr quartalsmäßig berechnet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 9)
- die Abteilungsleiterversammlung (§ 9a)
- der Vereinsausschuss (§ 10)
- der Ältestenrat (§ 10a)
- die Mitgliederversammlung (§ 11)

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Schatzmeister/in
 - d. Schriftführer/in
 - e. Sportwart
 - f. Mitgliederwart
 - g. Veranstaltungswart
 - h. Digitalbeauftragte/r
 - i. bis zu vier Beisitzer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. In Jahren mit geraden Jahreszahlen werden die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchstaben a, d, g, h und i gewählt, in den anderen Jahren die übrigen Mitglieder. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss aus dessen Mitte für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.

- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innen- und Außenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,00 EUR für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 5.000,00 EUR der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand, von mehr als 20.000,00 EUR der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss und von mehr als 50.000,00 EUR der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Das Nähere regelt die Finanzordnung. Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung geben.
- (7) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Abgeltung des Aufwendersatzes ist in der Finanzordnung des Vereins geregelt. In wichtigen und / oder dringenden Angelegenheiten dürfen Vorstandsbeschlüsse auch im sog. Umlaufverfahren in elektronischer Form (E-Mail) gefasst werden, wenn der Beschluss von allen Vorstandsmitgliedern einstimmig gefasst wurde.
- (8) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (9) Der Vorstand kann durch Beschluss zur Erfüllung seiner Aufgaben und sonstiger Zwecke weitere Vereinsmitglieder in den Vorstand kooptieren. Kooptierte Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 9a

Abteilungsleiterversammlung

- (1) Die Abteilungsleiterversammlung besteht aus den in den einzelnen Abteilungen gewählten Abteilungsvertretern (Abteilungsleitern). Sie können in der Abteilungsleiterversammlung von ihren Stellvertretern oder von den Abteilungsleitern ausdrücklich bestimmten weiteren Vertretern vertreten werden.
- (2) Die Sitzungen werden unter dem Vorsitz des amtierenden Sportwarts geleitet. Der Sportwart hält mindestens zweimal jährlich, auf Verlangen von mehr als der Hälfte aller Abteilungsleiter oder des 1. Vorsitzenden auch mehrmals, eine Abteilungsleiterversammlung ab und lädt zu den Sitzungen ein.
- (3) Jede Abteilung hat, unabhängig von der Anzahl ihrer jeweiligen Mitglieder, nur ein Stimmrecht.
- (4) Die Abteilungsleiter oder deren Vertreter sind verpflichtet, an der Abteilungsleiterversammlung teilzunehmen.
- (5) Eine Nichtteilnahme hat den Verlust des Stimmrechts für das laufende Kalenderjahr zur Folge.

§ 10

Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und aus den Abteilungsleitern. Eine Vertretung der Abteilungsleiter durch Mitglieder aus den jeweiligen Abteilungen ist nicht zulässig. Der Vereinsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, zu denen er lt. Vereinssatzung ermächtigt ist.
- (2) Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf i. S. d. § 10 Abs. 1 Satz 3 zusammen, oder wenn zwei Drittel seiner Mitglieder oder der 1. Vorsitzende dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung von ein anderes vom 1. Vorsitzenden bestimmtes Vereinsausschussmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben im Rahmen der Satzung übertragen.

§ 10a

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Mindestalter eines Mitglieds im Ältestenrat beträgt 50 Lebensjahre. Der Ältestenrat entscheidet in allen Angelegenheiten, zu denen er lt. Vereinssatzung ermächtigt ist.
- (2) Der Ältestenrat tritt nach Bedarf zusammen, oder wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, der 1. Vorsitzende oder durch das gem. Abs. 2 Satz 2 bestimmte Ältestenratsmitglied dies beantragt. Die Sitzungen werden durch ein vom Ältestenrat bestimmtes Ältestenratsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der Ältestenrat berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben im Rahmen der Satzung übertragen.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim 1. Vorsitzenden beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
 - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Prävention sexualisierter Gewalt im Sport

- (1) Die Turnerschaft Kronach 1861 e. V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die Kinder und Jugendlichen besonders zu schützen.
- (3) Insbesondere haben die Abteilungsleitungen auf die Durchführung der in § 12 genannten Regelungen hinzuwirken.
- (4) Der Vorstand benennt im Benehmen mit der Mitgliederversammlung bis zu zwei Beauftragte zur Prävention sexualisierter Gewalt bzw. Beauftragte für Kinderschutz, sog. Vertrauenspersonen.
- (5) Vereinsmitglieder oder andere dritte Personen die Aufgaben im Rahmen dieser Satzung oder für den Verein wahrnehmen und mit Kindern und / oder Jugendlichen im Verein arbeiten oder arbeiten sollen oder diese betreuen oder betreuen sollen verpflichten sich bzw. sind verpflichtet, regelmäßig alle vier Jahre auf Verlangen des Vorstands ein erweitertes Führungszeugnis dem Vereinsvorstand vorzulegen. Wird trotz Aufforderung und erneuter Mahnung kein erweitertes Führungszeugnis innerhalb des vom Vorstand festgelegten angemessenen Zeitraums vorgelegt, so ist der Vorstand berechtigt, den Betroffenen die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu untersagen.
- (6) Die jeweiligen Abteilungsleiter sind verpflichtet, auf Verlangen des Vorstands diesem die Personen mitzuteilen, die in der jeweiligen Abteilung mit Kindern und Jugendlichen gem. Abs. 4 arbeiten.
- (7) Alle Mitglieder verpflichten sich, Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt unverzüglich an den Vereinsvorstand oder an die Vertrauensperson nach Abs. 3 zu melden. Die Vertrauensperson und der Vorstand sind verpflichtet, gemeldeten Verdachtsfällen in gegenseitiger Absprache nachzugehen. Der Vorstand hat entsprechend der danach festgestellten Sachlage weitere Maßnahmen zu ergreifen.

§ 13

Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 14

Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsvorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 1 Jahr. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist oder keine Abteilungsordnung existiert, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
- (3) Die Abteilungsleitung kann von der Amtsführung suspendiert und/oder ihres Amtes enthoben werden und zwar bei
 - a) Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder
 - b) Verstoß gegen die Vereinssatzung oder
 - c) Verstoß gegen Vereinsordnungen oder
 - d) Verstoß gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder
 - e) den Verein oder dessen Organe schädigendem Verhalten,
 - f) bei Verstoß gegen § 12.

Für die Entscheidung gemäß Buchst. a) ist der Vereinsausschuss, für Entscheidungen gemäß Buchst. b) - e) ist der Vorstand zuständig.

- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (5) Die Mitglieder in den Abteilungen sollen an Gemeinschaftsveranstaltungen aktiv mitwirken.

§ 14a

Vereinsjugend

- (1) Für die Jugend im Verein können mit Genehmigung des Vorstands rechtlich unselbständige Jugendgruppen gebildet werden.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung. Ist eine Jugendordnung nicht vorhanden so greifen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (3) Der Vorstand bestimmt einen allgemeinen Jugendvertreter für den Gesamtverein.
- (4) Der Jugendvertreter darf mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden an allen Sitzungen des Vorstands (§ 9), der Abteilungsleiterversammlung (§ 9a) und des Vereinsausschuss (§ 10) teilnehmen. Auf Antrag soll ihm die Möglichkeit gewährt werden, an den Sitzungen des Ältestenrats mit der Zustimmung des gem. § 10a Abs. 2 Satz 2 bestimmten Mitglieds des Ältestenrats teilzunehmen.
- (5) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben des Jugendvertreeters in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden.

§ 15

Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Geschlecht Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Funktion, Eintrittsdatum. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden,

Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.
- (6) Die Mitgliedschaft beinhaltet die Einwilligung, dass Foto- und Filmaufnahmen die im Rahmen von Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen des Vereins gemacht werden, durch den Verein auf seiner Homepage oder sonstigen sozialen Medien veröffentlicht sowie für die weitere Verwendung von Werbe und Informationsmaterialien des Vereins genutzt werden dürfen. Die Einwilligung gilt zeitlich unbegrenzt, kann jedoch jederzeit widerrufen werden, mit der Folge, dass vorgenommene Veröffentlichungen auf der Homepage oder sonstigen sozialen Medien des Vereins unverzüglich gelöscht werden und künftige Veröffentlichungen unterbleiben. Bereits gedruckte Printmedien dürfen allerdings weiter verwendet werden.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Kronach mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 18

Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.03.2024 vollständig verlesen und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und die alte Vereinssatzung in der Fassung vom 26.03.1982 tritt außer Kraft.

Kronach, 22.03.2024

Jörg Schnappauf
1. Vorsitzender

Rainer Neubauer
Schriftführer